



Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln

Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von nikotinhaltigen Lebensmitteln

Gemäß § 39 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird folgende Allgemeinverfügung im Stadtgebiet Köln erlassen:

- I. Anordnungen
 1. Das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde, wird untersagt.
 2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- IV. Auf die Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Unternehmen/Betriebsstätten im Gebiet der Stadt Köln.

Begründung

Nikotin ist als neuartiges Lebensmittel einzustufen. Lebensmittel aus oder mit Nikotin sind somit aufgrund fehlender Zulassung nach Artikel 6 Absatz 2 Verordnung (VO) (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig.

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln ist nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die zuständige Behörde ist gemäß § 39 Absatz 1 LFGB ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Sie kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625 das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde, sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Untersagung geeignet. Ein milderer Mittel zum Erreichen dieser Zwecke besteht nicht. Die Untersagung ist insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch angemessen, da nur dadurch das Inverkehrbringen von nicht zugelassen neuartigen Lebensmitteln – was gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstößt – verhindert werden kann und somit das Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommen kann.

Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Nikotin wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt und wird erst seit kurzem als Lebensmittelzutat eingesetzt und hauptsächlich in sogenannten Nikotinbeuteln vermarktet. Bei Nikotin (Isolat Pflanze Gattung Nicotiana) handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a iv VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung), bei Nikotin (Synthetisches Nikotin) handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a i VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Der molekulare Aufbau ist identisch, daher handelt es sich chemisch gesehen um die gleiche Substanz. Nikotin ist im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht gelistet und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Das Fehlen eines Eintrages im Novel-Food Katalog ist auch ein Hinweis auf einen fehlenden Antrag auf Zulassung von Seiten der Inverkehrbringer. Da eine Zulassung von Nikotin als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, nikotinhaltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

Die Untersagung gilt sowohl für Nikotin, welches aus Pflanzen Gattung Nicotiana isoliert wurde und für synthetisch hergestelltes Nikotin. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Nicht von der Allgemeinverfügung erfasst werden Lebensmittel, die Nikotin aus natürlichen Quellen in geringen Mengen enthalten (z.B. Gattung Solanum – Tomate, Kartoffel). Ebenfalls nicht erfasst werden sogenannte Nikotinkaugummis oder ähnliche Präparate, die im Rahmen von Nikotinersatztherapien eingesetzt werden und als Arzneimittel einzustufen sind.

Zu I 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel ist gesetzlich untersagt, so dass diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften dient. Die Einhaltung der strikten Vorgaben hinsichtlich Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln überwiegt zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Ein besonderes öffentliches Interesse ist gegeben, um den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Verbraucherinteressen zu erhalten. Dieser Schutz erfordert ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die Maßnahme auch ab Erlass Wirkung entfaltet und nicht durch gerichtliche Anfechtung aufgeschoben werden kann. Diese Suspendierung würde allein durch die voraussichtliche Dauer des Hauptsacheverfahrens zu einem zeitweisen Leerlaufen der Anordnung führen.

Zu IV. Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 29 VO (EU) 2015/2283 und § 3 Absatz 2 und Absatz 3 NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln erhoben werden.

Hinweis

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden; für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Verwaltungsgericht. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Köln, den 20. März 2023

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter